



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Festlegung des Boards der AQ Austria über Verfahrenspauschalen 2024

Verfahrenspauschalen- Festlegung 2024 - VP-FL 2024

beschlossen am 04.04.2024,
genehmigt durch den*die zuständige*n Bundesminister*in am 28.05.2024

Impressum:

Board der AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien
office@aq.ac.at, www.aq.ac.at
Wien, beschlossen am 04.04.2024, Version 1.1

Festlegung des Boards der AQ Austria über Verfahrenspauschalen 2024

Verfahrenspauschalen-Festlegung 2024 (VP-FL 2024)

Auf Grund der §§ 20, 26a Abs. 6 und 27 Abs. 3 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 177/2021, wird verordnet:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand

§ 1. Gegenstand dieser Festlegung ist die Höhe von Verfahrenspauschalen in Verfahren des Boards der AQ Austria (im Folgenden kurz: Behörde)

1. über Anträge auf Akkreditierung gemäß § 23 und § 24 HS-QSG;
2. Aufsichtsverfahren gemäß § 29 iVm § 26 HS-QSG;
3. Überprüfungsverfahren gemäß § 26a HS-QSG;
4. Meldeverfahren gemäß §§ 27, 27a und §§ 27, 27b HS-QSG.

2. Abschnitt: Umfang, Vorschreibung und Fristen

§ 2. In den Verfahrenspauschalen sind Personal-, Reise- und Nächtigungsaufwand der Mitarbeiter*innen der AQ Austria sowie der Aufwand für Vorbereitungsgespräche (Raum, Verpflegung) und Versandkosten enthalten.

§ 3. Kosten für Gutachter*innen werden entsprechend des Beschlusses „Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Gutachter*innen der AQ Austria“ vom Board der AQ Austria festgesetzt und sind in den Verfahrenspauschalen nicht enthalten.

§ 4. (1) Die Pflicht zur Entrichtung einer Pauschale entsteht

1. in Verfahren gemäß § 1 Z 1 mit der Vorlage des im Wesentlichen vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021;
2. in Verfahren gemäß § 1 Z 2 mit der amtswegigen Einleitung des Aufsichtsverfahrens gemäß § 29 HS-QSG durch das Board der AQ Austria;
3. in Verfahren gemäß § 1 Z 3 mit der schriftlichen Veranlassung gemäß § 26a HS-QSG durch den*die zuständige*n Bundesminister*in;
4. in Verfahren gemäß § 1 Z 4 mit der Vorlage des im Wesentlichen vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 2 bzw. § 9 Abs. 6 der § 27-MeldeVO 2019.

(2) Die Zurückziehung des verfahrensleitenden Antrags lässt eine bereits entstandene Pflicht zur Entrichtung der Pauschale unberührt.

§ 5. (1) Die Höhe der vorzuschreibenden Pauschale ergibt sich aus den in der Anlage für die betreffende Verfahrensart festgelegten Sätzen.

(2) Das Board der AQ Austria kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit die Verfahrenspauschale im Ausmaß von 10-20% reduzieren, wenn Änderungsanträge lediglich einzelne Elemente eines Programms betreffen und der Verfahrens- und Begutachtungsaufwand hierfür insgesamt eine Kostenreduktion legitimiert.

(3) Wird vom Board der AQ Austria die Behandlung mehrerer Anträge in einem gemeinsamen Verfahren beschlossen, gilt Abs. 2, wobei in diesem Fall die jeweils höchste Pauschale in voller Höhe vorgeschrieben wird, während die weiteren Pauschalen entsprechend reduziert bemessen werden können.

(4) Müssen aufgrund von Änderungen des verfahrensleitenden Antrags einzelne Verfahrensschritte wiederholt oder zusätzliche Verfahrensschritte gesetzt werden, kann die Behörde unter Bedachtnahme auf den dadurch verursachten Aufwand in Prozenten bemessene Zuschläge zu den jeweils maßgeblichen Sätzen festlegen.

§ 6. (1) Die Entrichtung der Pauschale wird mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

(2) Die Vorschreibung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Verfahrens der Behörde, das heißt

1. in Verfahren gemäß § 1 Z 1 nach Erlassung des den verfahrensleitenden Antrag erledigenden Bescheides oder nach Einstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung des verfahrensleitenden Antrags;
2. in Verfahren gemäß § 1 Z 2 nach Erlassung des Bescheides, mit dem das Aufsichtsverfahren eingestellt oder die Akkreditierung widerrufen wurde;
3. in Verfahren gemäß § 1 Z 3 nach Erlassung eines Bescheides, mit dem festgestellt wird, dass der Lehrgang den Prüfbereichen entspricht, Auflagen vorgeschrieben oder die Durchführung des Lehrganges untersagt wurde;
4. in Verfahren gemäß § 1 Z 4 nach Erlassung des den verfahrensleitenden Antrag erledigenden Bescheides oder nach Einstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung des verfahrensleitenden Antrags.

Wurde das Verfahren durch Erlassung eines Bescheides abgeschlossen, hat die Vorschreibung der Pauschale auch dann zu erfolgen, wenn gegen den Bescheid Beschwerde erhoben wurde.

(3) Abweichend von Abs. 2 können in Verfahren gemäß § 1 Z 1 (Anträge auf institutionelle Erstakkreditierung und Anträge auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung) 50% der Pauschale bereits nach Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021 und ggf. nach erfolgtem Beschluss des Boards über eine abweichende Vorgangsweise als Kostenvorschuss vorgeschrieben werden. In Verfahren gemäß

§ 1 Z 4 nach §§ 27, 27b HS-QSG sind 50% der Verfahrenspauschale mit Vorliegen des im Wesentlichen vollständigen und formal richtigen Antrags vorzuschreiben.

(4) Muss das Verfahren nach Aufhebung des das Verfahren abschließenden Bescheides fortgesetzt werden, kann die Behörde in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen einen pauschalierten Beitrag zu den Kosten des fortgesetzten Verfahrens vorschreiben, soweit die Notwendigkeit der zu setzenden Verfahrensschritte nicht ausschließlich auf Versäumnisse der Behörde im ersten Verfahrensgang zurückzuführen ist.

§ 7. (1) Im Bescheid, mit dem die Entrichtung der Pauschale vorgeschrieben wird, ist eine Leistungsfrist von vier Wochen festzulegen.

(2) Langt die Zahlung nicht fristgerecht am im Bescheid angeführten Konto ein, hat der Verpflichtete Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (Basiszinssatz zzgl. 9,2%) zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen entfällt lediglich dann, wenn gegen den Kostenbescheid Beschwerde erhoben wurde und dieser Beschwerde stattgegeben wird.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 8. Diese Festlegung tritt mit 29.05.2024 in Kraft und gilt für Anträge, die ab dem diesem Datum eingebracht werden.

Anlage

Verfahren: Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung	
Die Pauschale umfasst die Mindestanforderung von zwei Fachhochschul-Bachelorstudiengängen und zwei darauf aufbauenden Fachhochschul-Masterstudiengängen (gemäß § 3 Abs. 10 FH-AkkVO 2021) bzw. zwei Bachelorstudiengängen und zwei darauf aufbauenden Masterstudiengängen (gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2021) bzw. zwei Bachelorstudiengängen und zwei Masterstudiengängen sowie einem Doktoratsstudiengang (gemäß § 3 Abs. 4 Z 2 PrivH-AkkVO 2021)	€ 27.000,-
Übersteigt die Anzahl der Studiengänge im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung die diesbezüglichen Mindestanforderungen (gemäß § 3 Abs. 10 FH-AkkVO 2021 bzw. gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2021), wird pro weiterem Studiengang eine Pauschale erhoben.	€ 4.000,-
Verfahren: Antrag auf Programmakkreditierung (Bachelor, Diplom- oder Masterstudiengang, Doktoratsstudiengang)	
• mit Vor-Ort-Besuch	€ 8.000,-
• ohne Vor-Ort-Besuch	€ 4.000,-
Verfahren: Antrag auf Änderung von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen (genehmigungsrelevante Änderungen)	
• mit Vor-Ort-Besuch	€ 8.000,-
• ohne Vor-Ort-Besuch	€ 3.500,-
• ohne externe Begutachtung	€ 900,-
• Änderung Bescheid von Amts wegen	€ 300,-
Verfahren: Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung	
• 4-10 Studiengänge	€ 23.500,-
• 11-20 Studiengänge	€ 27.000,-
• ab 21 Studiengängen	€ 30.500,-
Verfahren: Aufsicht nach § 29 HS-QSG iVm § 26 HS-QSG	
• mit Vor-Ort-Besuch	€ 8.000,-
• ohne Vor-Ort-Besuch	€ 3.500,-
• ohne externe Begutachtung	€ 900,-
Verfahren: Überprüfungsverfahren nach § 26a HS-QSG	
• mit Vor-Ort-Besuch	€ 8.000,-
• ohne Vor-Ort-Besuch	€ 3.500,-

• ohne externe Begutachtung	€ 900,-
Verfahren nach §§ 27, 27a HS-QSG (je Antrag inklusive ein Studiengang)	€ 3.500,-
zuzüglich pro weiterem Studiengang	€ 600,-
Verfahren nach §§ 27, 27b HS-QSG (je Antrag bzw. Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 der § 27-MeldeVO 2019)	
• mit Vor-Ort-Besuch	€ 12.000,-
• ohne Vor-Ort-Besuch	€ 6.000,-